



02. JUNI 2009

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Staatsangehörigkeit: irakisch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp9921 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5279533-438 -

- Beklagte -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 24. April 2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und schiitischer Glaubenszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste sie am 26.09.2007 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 01.10.2007 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens führte die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 01.10.2007 im Wesentlichen an, sie habe nach Ablegung ihres Abiturs im Jahre 2005 bis Juni 2006 an der Universität in Bagdad Psychologie studiert. Professoren und Doktoren ihrer Universität seien entführt worden. Auch sei es zu Entführungen von Studentinnen gekommen. Da auch sie das Gefühl gehabt habe, beobachtet zu werden, habe sie ihr Studium abgebrochen und sei zu Hause geblieben. Sie habe geglaubt, dort sicherer zu sein, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. In ihrem Stadtteil habe es ständig Probleme zwischen Sunniten und Schiiten gegeben und es sei auch zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Amerikanern gekommen. Immer wieder habe es Explosionen gegeben. Bewaffnete Gruppen seien in die Häuser eingedrungen und hätten die dort lebenden Menschen entführt. Die Sicherheitslage im Irak sei schrecklich. Sie habe nicht gewusst, wo sie hätte hingehen sollen. Zudem habe sie zu ihrem Ehemann gewollt, der bereits seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland lebe. Die Ehe sei in Bagdad im September 2006 in Abwesenheit ihres Ehemannes geschlossen worden. Andere Asylgründe habe sie nicht. Sie selbst habe weder Schwierigkeiten mit staatlichen Sicherheitsorganen noch konkrete Schwierigkeiten mit anderen Personen oder Personengruppen gehabt.

Mit Bescheid vom 03.03.2008, der Klägerin am 06.03.2006 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es der Klägerin die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG könne sich die Klägerin aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht berufen. Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen nicht vor. Der Klägerin, die ihren Asylantrag im Wesentlichen auf die im Irak herrschende allgemeine Lage gestützt habe, stehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Dass die Klägerin gezielt Opfer von asylerheblicher Verfolgung in ihrer Heimat geworden wäre, sei nicht erkennbar. Soweit sich die Klägerin auf Schwierigkeiten zwischen Schiiten und Sunniten berufe, sei es ihr und ihrem Ehemann für den Fall einer Rückkehr in den Irak unbenommen, ihren Aufenthalt in einem von Schiiten bewohnten Stadtviertel Bagdads oder einem von Schiiten bewohnten anderen Landesteil des Irak zu nehmen. Ohnehin habe die Klägerin eingeräumt, ihre Heimat wegen ihres Ehemannes, mit dem sie zusammenleben wolle, verlassen zu haben. Zwar sei hinsichtlich ihres Ehemannes festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Dem Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG stehe aber entgegen, dass die Ehe nicht bereits im Herkunftsland bestanden habe. Überdies lägen keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. Insbesondere drohten der Klägerin keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG. Auch begründe die angespannte Sicherheit- und Versorgungslage keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die allgemeine Lage im Irak stelle keine extreme Gefahrenlage dar, die die Klägerin

individuell und konkret bedrohen würde und deshalb eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 begründen könnte.

Am 17.03.2008 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie auf die angeblich aktuelle Tendenz in der Rechtsprechung verweist, wonach von einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung von Angehörigen aller Konfessionen im Irak auszugehen sei. Darüber hinaus macht sie geltend, dass es ihr auch aufgrund ihrer persönlichen Erlebnisse im Irak nicht zuzumuten sei, dorthin zurückzukehren. Als Studentin gehöre sie zu einer der in besonderem Maße gefährdeten Bevölkerungsgruppen des Irak. Zudem leide sie aufgrund der im Irak vorherrschenden allgemeinen, durch Mangel gekennzeichneten Lebensbedingungen an einer chronischen Nierenerkrankung. Diese rühre von dem verunreinigten und verseuchten Trinkwasser im Irak her.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 03.03.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht,

weiter hilfsweise

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht.

Die Beklagte ist der Klage im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11.06.2008 – 2 K 262/08 – hat die erkennende Kammer den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

Der Klägerin steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG bzw. eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak zu. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 03.03.2008 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG, nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG. Vielmehr trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es eine Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind darüber hinaus nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsbl. EU Nr. L 304, S. 12) – sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Ansonsten gilt für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG.

Schutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann danach nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen bzw. aus Furcht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen erscheinen. Bei un-

verfolgt ausgereisten Asylssuchenden kann der Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihnen aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann die Klägerin die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak nicht beanspruchen.

Die Klägerin hat weder glaubhaft machen können, dass sie ihr Heimatland aus Furcht vor erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, noch dass sie im Falle ihrer Rückkehr dorthin mit als politisch zu qualifizierenden Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Zur Begründung wird zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 03.03.2008 Bezug genommen, in dem zutreffend herausgestellt wird, dass die Darlegungen der Klägerin nicht erkennen lassen, dass sie in ihrem Heimatland gezielt Opfer asylberechtigter Verfolgung geworden wäre. Auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hat die Klägerin eine individuelle, an asylberechtigende Merkmale anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht dartun können. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit lässt sich dabei für die Klägerin insbesondere nicht aus ihrer Zugehörigkeit zur schiitischen Volksgruppe herleiten. Wie die Kammer bereits in ihrem eine Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss vom 11.06.2008 ausgeführt hat, bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Schiiten aus dem Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit droht. Soweit die Klägerin hierzu geltend gemacht hat, es sei von einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung

von Angehörigen aller Konfessionen im Irak auszugehen und zur Stützung ihrer Einschätzung insbesondere auf die Rechtsprechung des BayVGH

u. a. Urteil vom 14.11.2007 – 23 B 07.30507 –, zitiert nach
juris

verweist, kann dem nicht gefolgt werden. Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt voraus, dass eine die Regelvermutung eigener Verfolgungsbetroffenheit rechtfertigende Verfolgungsdichte zu konstatieren ist. Hierfür ist eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl von einzelnen Übergriffen handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltende Gruppenmitglieder abzielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr der eigenen Betroffenheit entsteht

vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 – 9 C 158.94 –, BVerwGE 96, 200 und vom 18.07.2006 – 1 C 15.05 –, NVwZ 2006, 1420, wonach die entsprechenden Grundsätze auch auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar seien.

Weder eine entsprechende Ausgrenzung der Volksgruppe der Schiiten, der die Klägerin angehört, noch eine derartige Verfolgungsdichte lassen sich den Er-

kenntnissen des Gerichts indes entnehmen. Aus den vorliegenden Auskünften, Gutachten und Medienberichten geht vielmehr übereinstimmend hervor, dass von den anhaltenden Auseinandersetzungen und Terroranschlägen im Irak, die in jüngster Zeit zurückgegangen sind, zwar eine nach wie vor nicht zu unterschätzende Gefahr für die dort lebenden Menschen ausgeht, davon aber die gesamte Zivilbevölkerung bedroht ist, ohne dass eine besondere Gefährdung der Gruppe der Schiiten erkennbar ist. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

vgl. insbesondere das Grundsatzurteil vom 29.09.2006 – 3 R
6/06 -,

wonach die landesweite Anschlagdichte bei einer unterstellten Maximalbetrachtung im Sinne einer Anschlagsverletzungsgefahr von der schiitischen Volksgruppe zugehörigen Personen im Ergebnis allenfalls bei 1:700 oder 0,14 % liegt und daher eine Gruppenverfolgung der schiitischen Volksgruppe mangels hinreichender Verfolgungsdichte nicht annehmbar ist.

Die von der Klägerin angeführte Rechtsprechung des BayVGH bietet keinen Anlass zu einer abweichenden Entscheidung. Davon abgesehen, dass der besagten Entscheidung des BayVGH die Annahme einer Gruppenverfolgung sunnitischer Religionszugehöriger zugrunde lag, weicht diese auch von der Rechtsprechung des BVerwG zum Begriff der Verfolgungsdichte bei einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung ab

vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 25.03.2008 – 10 B 23.08
-, zitiert nach juris.

Mithin ist eine Gruppenverfolgung der Schiiten im Irak zu verneinen, zumal die interkonfessionelle Gewalt seit dem selbstbewussten Durchgreifen der irakischen Regierung gegen Milizen ab dem Frühjahr 2008 nachgelassen hat

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008 – 508-516.80/3 IRQ -; ferner Informationszentrum Asyl und Migration, Irak: Entwicklung der Sicherheitslage und Lage der Rückkehrer, vom Februar 2008, wonach seit der erfolgreichen Umsetzung des Bagdad Sicherheitsplans die Gewalt in Bagdad, insbesondere zwischen Schiiten und Sunniten zurückgegangen sei.

Dass die Klägerin als ehemalige Studentin im Irak gezielten politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wäre oder solche im Falle ihrer Rückkehr dorthin befürchten müsste, ist ebenfalls nicht erkennbar. Dabei kann dahinstehen, ob das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG schon deshalb zu verneinen ist, weil die Klägerin als ehemalige Studentin keiner „sozialen Gruppe“ im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG, die u. a. eine deutlich abgegrenzte Identität voraussetzt

vgl. zu dem Gruppenbegriff Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates vom

29.04.2004; ferner Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Mai 2008, § 60 AufenthG, Rdnr. 46 ff,

angehört. Denn auch ohne Rücksicht hierauf, ist die Annahme, dass Studenten im Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gezielten Verfolgungshandlungen ausgesetzt wären, nicht gerechtfertigt. In besonderer Weise der Gefahr von Diskriminierungen, Bedrohungen, Entführungen, Verstümmelungen oder Tötungsverbrechen ausgesetzt sind insoweit allenfalls Studierende, die singen, tanzen oder außerhalb des dafür vorgegebenen gesellschaftlichen Rahmens mit Personen des anderen Geschlechts Kontakt haben, also Personen, deren Lebensstil oder Verhalten als unvereinbar mit islamischen Wertvorstellungen angesehen wird

vgl. UNHCR, Hinweise zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber – Zusammenfassung – vom 26.09.2007.

Dass die Klägerin als ehemalige Studentin indes eines solchen unmuslimischen Verhaltens bezichtigt würde, hat sie selbst nicht dargetan.

Die Klägerin kann ferner nicht die hilfsweise geltend gemachte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung beanspruchen, dass einer Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43/07 -, InFAusIR 2008, 474, wonach die Abschiebungsverbote des § 60

Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständig, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand bilden.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass der Klägerin im Falle ihrer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG lässt sich nicht feststellen. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht um. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht, insbesondere unter Heranziehung von Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und des zur Präzisierung erlassenen Zusatzprotokoll II von 1977 auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i. S. v. Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie nicht von vorneherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dau-

erhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind

vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 a. a. O.

Ob hiervon ausgehend die derzeitige Situation im Irak bereits die Annahme eines Bürgerkrieges und damit eines landesweit oder auch nur regional bestehenden bewaffneten Konflikts i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu rechtfertigen vermag, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung

vgl. aber OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O. und Beschluss vom 30.07.2007 – 3 Q 130/06 –, wonach im Irak zwar ein Untergrundkrieg mit täglichen Anschlägen und furchtbaren menschlichen Folgen stattfindet, sich das Land allerdings noch nicht in einem Bürgerkrieg befinde.

Ein bewaffneter Konflikt begründete ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nämlich nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. An der danach geforderten erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben der Klägerin als Angehörige der Zivilbevölkerung fehlt es vorliegend indes erkennbar. Die von der angespannten Sicherheitslage im Irak ausgehende Gefährdung betrifft eine Vielzahl von Zivilpersonen und stellt damit eine Gefahr dar, der letztlich die gesamte Bevölkerung im Irak allgemein ausgesetzt ist. Die für den Schutzanspruch erforderliche erhebliche individuelle Gefahr kann erst dann bejaht werden, wenn sich allgemeine Gefahren mit der Folge einer ernsthaften persönlichen Be-

troffenheit aller Bewohner des Konflikts verdichten oder sich durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Im Übrigen können für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien gelten, die im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Die Gefahr muss zusätzlich infolge „willkürlicher Gewalt“ i.S.d. Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie drohen. Der Begriff „willkürliche Gewalt“ als solcher dürfte insbesondere Anschläge erfassen, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen. Er dürfte sich ferner auf Gewaltakte erstrecken, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise die Zivilbevölkerung betreffen

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 a. a. O.

Zu dieser Auslegung steht die zwischenzeitlich ergangene Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.02.2009 – C-465/07 – nicht in Widerspruch. Danach ist eine ernsthafte und individuelle Bedrohung i. S. v. Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie dann zu bejahen, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Gebiet allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Gemeint ist der Fall einer außergewöhnlichen Situation, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, der Schutzsuchende werde dieser Gefahr individuell ausgesetzt sein. Dabei kann der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Anspruch auf subsidiären Schutz besteht, umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist

vgl. auch VG Stuttgart, Urteil vom 03.03.2009 – A 13 K
2869/08 -, zitiert nach juris.

Vor diesem Hintergrund mögen die für die Situation im Irak typischen Selbstmordattentate und Bombenanschläge zwar Akte willkürlicher Gewalt darstellen. Die für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderliche Gefahrendichte bzw. der erforderliche hohe Gefahrenggrad lässt sich vorliegend allerdings nicht feststellen, zumal besonders in der Person der Klägerin liegende, ihre persönliche Situation betreffende Umstände, die auf eine erhöhte Gefährdung schließen ließen, nicht ersichtlich sind.

Wie sich aus den ausführlichen Darstellungen in den dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin bekannten Entscheidungen des Obergerichtes des Saarlandes

u. a. Urteil vom 29.06.2006 a. a. O. sowie Beschluss vom
12.03.2007 – 3 Q 111/06 -

ergibt, lag die landesweite Anschlagdichte nach dem Stand von 2007 ausgehend von einer maximalen Opferzahl von etwa 100.000 Menschen bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Irak bei lediglich 0,37 %. Danach blieben also 99,63 % der irakischen Zivilbevölkerung vor terroristischen Anschlägen und sonstigen Übergriffen verschont. Unter Zugrundelegung neuerer unabhängiger Schätzungen des

irakischen Gesundheitsministeriums und der WHO, die von einer Opferzahl von rund 151.000 Menschen ausgehen

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008 a. a. O.; zur fehlenden Tragfähigkeit der Lancet-Studie mit einer allein hochgerechneten Opferzahl von 655.000 Menschen vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 12.12.2007 a. a. O. und vom 12.03 2007 a. a. O.,

folgt zwar ausgehend von einer Gesamtbevölkerung des Irak von 27,5 Millionen Menschen eine im Vergleich zum Stand von 2007 höhere Anschlagdichte. Die danach mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,54 % gegebene Gefahr eines irakischen Rückkehrers, selbst Opfer eines Anschlags zu werden, ist gleichwohl zu gering, als dass von einer nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG geforderten erheblichen individuellen Gefahr gesprochen werden könnte. Damit ist im Sinne der Terminologie des EuGH zugleich gesagt, dass der den Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt noch kein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson werde bei Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufen, einer ernsthaften Bedrohung i. S. d. Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt zu sein. Dies gilt umso mehr angesichts des Umstandes, dass die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle im Irak seit Beginn der US-amerikanischen Truppenaufstockung im Frühsommer 2007 deutlich abgenommen und sich insbesondere im Süden des Landes die Sicherheitslage nach den erfolgreichen Operationen der Regierung im Frühjahr 2008 wesentlich verbessert hat

vgl. dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008 a. a. O.; ferner Informationszentrum Asyl und Migration, Irak: Entwicklung der Sicherheitslage und Lage der Rückkehrer vom Februar 2008; EZKS, Auskunft an VG Düsseldorf vom 30.09.2008 und Uwe Brocks, Auskunft an VG Düsseldorf vom 14.07.2008.

Der Klägerin steht auch der weiter hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu.

Dass die Klägerin gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht in den Irak abgeschoben werden darf, weil sich ihre Abschiebung in Anwendung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II S. 685) – EMRK – als unzulässig erweist, ist nicht annehmbar. Insbesondere sprechen ausgehend von der dargestellten Sachlage keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK zu erwarten hätte.

Ebenso wenig steht der Abschiebung der Klägerin in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zwar kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen, wenn ernsthaft zu befürchten steht, dass sich der Gesund-

heitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte

vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteile vom 25.10.1997 – 9 C 98.96 -, InfAuslR 1998, 189 und vom 29.10.2002 – 1 C 1.02 , DVBl 2003, 463.

Ein solches in der Person der Klägerin bestehendes Abschiebungsverbot vermag die von ihr vorgelegte ärztliche Bescheinigung der Caritasklinik St. Theresia in Saarbrücken vom 13.03.2008 indes auch nicht ansatzweise zu belegen. Unabhängig von der fehlenden Aktualität dieser Bescheinigung ist dieser auch nicht ansatzweise zu entnehmen, dass es sich bei der als chronische Nierenerkrankung rechts diagnostizierten Erkrankung der Klägerin um eine derart schwerwiegende Erkrankung handelt, die sich bei einer Rückkehr in ihr Heimatland derart verschlimmern wird, dass für sie von einer erheblichen konkreten Gefahr für die Gesundheit oder das Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgegangen werden könnte.

Letztlich kann der Klägerin auch nicht wegen der allgemein im Irak bestehenden Gefahren aufgrund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es -wie hier- an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in das

Herkunftsland der Klägerin generell auszusetzen, vermag eine allgemeine Gefahrenlage – unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG – nur dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen, wenn es der Klägerin angesichts dieser Gefahrenlage mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden. Dies wäre dann der Fall, wenn die Klägerin im Irak einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass sie im Falle ihrer Abschiebung dorthin gleichsam sehendes Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 – 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 – 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666 m. w. N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Eine solche extreme Gefährdungslage besteht bei einer Rückkehr in den Irak landesweit nicht. Es entspricht vielmehr der gefestigten Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte

vgl. dazu grundlegend OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O. sowie zuletzt Urteil der Kammer vom 04.07 2008 – 2 K 1708/07 – m. w. N.,

dass irakische Staatsangehörige allein wegen der allgemein im Irak bestehenden Gefahren aufgrund der unzureichenden Sicherheitslage die Feststellung eines

Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht beanspruchen können. Denn ungeachtet der aufgrund stattfindender Anschläge im Irak bestehenden Gefährdung für die dort lebenden Menschen rechtfertigt die Anzahl der durch Terrorakte sowie andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer in Relation zu der Gesamtbevölkerungszahl des Irak nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender Anschläge oder Kampfhandlungen zu werden. Daran, dass es einer extremen Gefährdungslage für in den Irak zurückkehrende Asylbewerber fehlt, ist auch und gerade in Ansehung der rückläufigen Zahl sicherheitsrelevanter Vorfälle im Irak festzuhalten.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu fortlaufend Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008, 19.10.2007 und 11.01.2007; ferner Informationszentrum Asyl- und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004; ebenso OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch